

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
 50.000.000 Euro Namensschuldverschreibungen – Tranche A
 der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG

Bezeichnung der Vermögensanlage	Namensschuldverschreibung der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Anleihe“) – Tranche A
Emittentin	Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
Anbieterin der Vermögensanlage	Green City Energy Aktiengesellschaft
Beschreibung der Vermögensanlage	Namensschuldverschreibungen über 50.000.000 Euro („maximale Zeichnungssumme“) – Tranche A Die Namensschuldverschreibungen begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte und beinhalten insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte oder sonstigen Kontrollrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin.
Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	Der Art nach handelt es sich bei der angebotenen Vermögensanlage um Namensschuldverschreibungen. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 50.000.000 Euro. Die Namensschuldverschreibungen sind eingeteilt in eine Tranche A und eine Tranche B mit bis zu 50.000 Stück nicht verbrieft, auf den Namen lautender Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro. Die Bedingungen der in den Tranchen A und B begebenen Namensschuldverschreibungen unterscheiden sich mit Ausnahme ihrer Laufzeit und Verzinsung nicht. Beide Tranchen werden parallel zur Zeichnung angeboten, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu 50.000.000 Euro hat, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 50.000.000 Euro begeben werden. Die Verteilung der Namensschuldverschreibungen auf die einzelnen Tranchen steht erst nach Abschluss der Platzierung fest. Bei einem Nominalvolumen der Namensschuldverschreibungen von 50.000.000 Euro und einer Stückelung von 1.000 Euro beträgt die zu erwartende Höchstzahl der angebotenen Namensschuldverschreibungen 50.000. Werden die Namensschuldverschreibungen nicht in voller Höhe gezeichnet, kann sich die Anzahl der angebotenen Namensschuldverschreibungen reduzieren.
Verzinsung	Die Namensschuldverschreibungen der Tranche A erhalten (vorbehaltlich der Bestimmungen zum Nachrang der Namensschuldverschreibungen) am 30. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 30. Dezember 2014, ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des jeweiligen Ausgabepreises an die Emittentin folgt, eine feste Verzinsung von 4,75 % p.a. ihres Nennbetrags bis zum Endfälligkeitstag Tranche A. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Zinstagen berechnet.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist läuft bis 31. Dezember 2015. Sie kann von der Emittentin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden. Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig, sobald die maximale Zeichnungssumme erreicht wird. Die Emittentin ist zudem jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen.
Laufzeit	Vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang und das nachfolgend beschriebene Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung werden die Namensschuldverschreibungen der Tranche A am 30. Dezember 2023 („Endfälligkeitstag Tranche A“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Emittentin ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Namensschuldverschreibungen jeweils jährlich zum 30. Juni und zum 30. Dezember ganz oder teilweise aus freier Liquidität zurückzuzahlen. Ein Anspruch der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Nachrang	Die Namensschuldverschreibungen begründen im Verhältnis der jeweiligen Anleger der Tranchen A und B untereinander gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen sonstiger Gläubiger nach folgender Maßgabe nachrangige Gläubigerrechte: Die Rechte aus den Namensschuldverschreibungen sind mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den Namensschuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend § 39 InsO im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin so lange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder zu einer Überschuldung gemäß § 19 InsO der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt. Tritt ein o. g. Fall ein, sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen Gläubigern, sodass Zahlungen auf die Namensschuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller sonstigen nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind. Soweit nach den Bestimmungen des Nachrangs Zahlungen auf eine Tranche der Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf alle dann fälligen Beträge der jeweiligen Tranche verteilt. Soweit nach den Bestimmungen des Nachrangs Zahlungen auf beide Tranchen der Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf die dann fälligen Beträge aus den Namensschuldverschreibungen der Tranche A und der Tranche B im Verhältnis der dann ausstehenden Beträge und innerhalb jeder Tranche nach Maßgabe des vorausgehenden Satzes verteilt.
Verfügbarkeit und Übertragbarkeit	Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Namensschuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzunehmen. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen erfolgt durch Abtretung i.S.d. §§ 398 ff. BGB. Die Namensschuldverschreibungen sind nur mit Zustimmung der Emittentin und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres übertragbar. Die Namensschuldverschreibungen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse zugelassen. Es existiert deshalb kein organisierter Markt für den Handel mit den Namensschuldverschreibungen; insoweit ist die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen faktisch eingeschränkt.
Anlageobjekt	Anlageobjekt sind die von der Emittentin nach Maßgabe ihres Unternehmensgegenstands geplanten Projekte.
Anlageziel	Anlageziel der Emittentin ist die Erzielung möglichst hoher Einnahmen zur Leistung von Zins und Tilgung auf die Namensschuldverschreibungen.
Anlagestrategie der Emittentin	Anlagestrategie der Emittentin ist die Initiierung und Förderung, Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (Wind, Wasser, Solar), durch a) Erwerb schlüsselfertiger Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, Vermarktung der erzeugten Energie sowie Betrieb und Verkauf solcher Anlagen, Infrastruktur und Projektrechte; b) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent an Unternehmen; im Zuge solcher Transaktionen können auch Gesellschafterdarlehen des / der Veräußerer(s) mit erworben und fortgeführt werden; c) Gewährung nachrangiger Darlehen an Unternehmen; d) Zeichnung von Genussrechten, die von Unternehmen ausgegeben wurden nach Maßgabe der dem Gesellschaftsvertrag beigefügten Investitionskriterien.

Anlagepolitik der Emittentin	Die Anlagepolitik der Emittentin besteht darin, durch Verfolgung ihrer Anlagestrategie das Anlageziel zu erreichen.
Fremdfinanzierung	Es ist nicht geplant, dass die Emittentin mit Ausnahme der Namensschuldverschreibungen weitere Fremdfinanzierungen aufnimmt. Deshalb sind Angaben zu den Konditionen einer anderweitigen Fremdfinanzierung nicht möglich. Die Fremdkapitalquote der Emittentin wird anfänglich plangemäß 95,24 % betragen.
Wesentliche Risiken der Vermögensanlage (Prospekt S. 12 bis 31)	Der Anleger geht mit der Zeichnung dieser Vermögensanlage eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.
Maximalrisiko	Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Anleihe hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz (sogenanntes anlegergefährdendes Risiko) kann sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Anleihe und unter bestimmten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben und stellt das Maximalrisiko dar.
Geschäftsrisiko	Es handelt sich um eine Namensschuldverschreibung, mit der Risiken ähnlich einer unternehmerischen Beteiligung eingegangen werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Weder die Anbieterin noch die Emittentin können daher zusichern oder garantieren, dass die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder überhaupt erbracht werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes, auf dem die Emittentin tätig ist. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.
Ausfallrisiko der Emittentin (Emittentenrisiko)	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust der Vermögensanlage des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
Garantieerklärungen der Anbieterin	Die Anbieterin stellt gegenüber der Emittentin eine Kapitalplatzierungsgarantie für ein Mindest-Zeichnungsvolumen in Höhe von 10.000.000 Euro und garantiert die per 30. Dezember der Jahre 2014, 2015 und 2016 fälligen Zinszahlungen. Diese Garantieerklärungen sind ausschließlich gegenüber der Emittentin abgegeben worden.
Keine sonstigen Garantieerklärungen / sonstige Rücknahmeverpflichtungen	Bitte beachten Sie darüber hinaus aber das Folgende: Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Namensschuldverschreibungen zurückzunehmen.
Aussichten für die Kapitalrückzahlung	Prognostiziert sind die folgenden Auszahlungen, die bei ungünstiger Entwicklung der Vermögensanlage geringer ausfallen können.
Gesamtauszahlungen (Prognose), davon:	Sie teilen sich in laufende Zinszahlungen und solche aus Schlussauszahlungen wie folgt auf: Erwartet werden vorbehaltlich des Nachrangs Zinszahlungen und Schlusszahlungen in Prozent des Nominalbetrages der Schuldverschreibungen in Höhe von:
laufende Auszahlungen und Schlussauszahlung (Prognose)	Tranche A: 2014 - 2022: jährlich am 30. Dezember: 4,75% auf den Nominalbetrag 2023: am 30. Dezember: 104,75% auf den Nominalbetrag
unter verschiedenen Marktbedingungen (Abweichungsanalyse)	Die Emittentin hat noch keinerlei Investitionsvorhaben vertraglich gesichert, sodass es sich bei der Vermögensanlage um einen Blind Pool handelt. Deshalb gibt es keine Prognoserechnung, der eine Abweichungsanalyse gegenübergestellt werden könnte. Deshalb können die Auszahlungen und die Schlussauszahlung nicht unter verschiedenen Marktbedingungen dargestellt werden.
Durch die Vermögensanlage angesprochener Anlegerkreis	Das vorliegende Angebot richtet sich an Anleger, die bereit sind, Risiken, die einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar sind, zu tragen, sowie über einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Die Anleger sollten zudem einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen, da eine jederzeit uneingeschränkte Veräußerung der Namensschuldverschreibungen nicht möglich ist. Der mit diesem Zeichnungsangebot angesprochene Anleger muss das oben dargestellte Maximalrisiko zu tragen bereit sein.
Haftung und Nachschusspflicht	Anleger haften für die Einzahlung der von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Bei Verzug mit der Einzahlung können Verzugszinsen und Ansprüche auf Schadensersatz hinzukommen. Bei einer Insolvenz der Emittentin müssen unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleger von diesen in die Insolvenzmasse zurückgeleistet werden. Eine darüber hinaus gehende Haftung oder eine Nachschusspflicht besteht nicht.
Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von der Emittentin gezahlten Provisionen zusammen.
Investitionsphase	Während der Investitionsphase fallen gemäß Investitions- und Finanzplan bei der Emittentin fondsabhängige Vergütungen (Provisionen) und Nebenkosten der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 12,24 % der maximalen Zeichnungssumme an, dies entspricht 11,65 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens. Bei den fondsabhängigen Vergütungen an die Anbieterin bzw. an mit ihr verbundene Unternehmen wie die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH und die Green City Energy Verwaltungs GmbH handelt es sich um folgende Positionen (alle Beträge inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer): Projektvermittlung: 2.000.000 Euro (4 % der maximalen Zeichnungssumme, 3,81 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens), Kapitalvermittlung: 7 % des vermittelten Kapitals, bei Zeichnung der maximalen Zeichnungssumme also 3.500.000 Euro, dies entspricht 6,67 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens, Platzierungsgarantie: 50.000 Euro (0,10 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,10 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens), Fondskonzeption: 59.500 Euro (0,12 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,11 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens). Bei den fondsabhängigen Nebenkosten an Dritte handelt es sich um folgende Positionen: Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren: 297.500 Euro (0,60 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,57 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens), Prospektherstellung: 119.000 Euro (0,24 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,23 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens), Kosten der Mittelverwendungskontrolle: 32.130 Euro (0,06 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,06 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens), sonstiges: 59.500 Euro (0,12 % der maximalen Zeichnungssumme, 0,11 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens). Bezogen auf Namensschuldverschreibungen in Höhe von beispielsweise 5.000 Euro entspricht dies 561.612 Euro. In den fondsabhängigen Vergütungen sind Kosten für die Vermittlung des Kapitals in Höhe von 6,67 % des maximalen Gesamtinvestitionsvolumens enthalten. Aus den Kosten für die Kapitalvermittlung werden von der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH Provisionen an die Vertriebspartner sowie sonstige eigene Kosten des Kapitalvertriebs gezahlt. Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt planmäßig maximal 5.069.500 Euro und entspricht 11,22 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Bestandsphase (= Laufzeit der Namenschuldverschreibungen)	<p>Während der Bestandsphase fallen bei der Emittentin jährlich laufende Vergütungen für die Anbieterin oder der Anbieterin nahestehende Unternehmen sowie Dritte an. Hierbei handelt es sich um:</p> <p>Projektvermittlung: Wenn während der Laufzeit der Vermögensanlage Projekte veräußert werden und deshalb Mittel zur Reinvestition in Projekte verwendet werden, können, sofern diese aufgrund des Projektvermittlungsvertrags vermittelt werden, weitere Provisionen für die Projektvermittlung entstehen. Da nicht geschätzt werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang dieser Fall überhaupt eintritt, können insoweit keine Angaben zur Höhe der etwa anfallenden Provisionen gemacht werden.</p> <p>Kosten der kaufmännischen und technischen Verwaltung und Betriebsführung: 0,23 % p.a. des emittierten Anleihevolumens, zuzüglich Umsatzsteuer, die monatlich berechnet wird.</p> <p>Komplementärsvergütung: für die Haftungsübernahme eine Vergütung von 2.000 Euro p.a. zuzüglich Umsatzsteuer, darüber hinaus Geschäftsführungsvergütung: 0,27 % p.a. des emittierten Anleihevolumens, zuzüglich Umsatzsteuer, die monatlich berechnet wird. Für die Kosten der kaufmännischen und technischen Verwaltung und Betriebsführung und die Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin gilt: Berechnungsgrundlage ist der jeweils zum Monatsletzten begebene Gesamtnominalbetrag der Namensschuldverschreibungen. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich und ist zahlbar am Ende des Folgemonats. Die Vergütung erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2 % und danach jährlich zum 1. Januar eines Jahres um den Prozentsatz p.a., um den sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichte Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft - Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2) gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Vergütungserhöhung erhöht hat, mindestens aber um 2 %.</p> <p>Kostenübernahme: Die Anbieterin erstattet der Emittentin die Kosten für „Rechtsberatung, Gutachten und behördliche Verfahren“, „Prospektherstellung“ und „Mittelverwendungskontrolle“, soweit diese bestimmte vereinbarte Grenzen überschreiten. Soweit diese Kosten die vereinbarten Grenzen unterschreiten, zahlt die Emittentin der Anbieterin den Differenzbetrag, sofern mindestens Namensschuldverschreibungen in Höhe von 25.000.000 Euro ausgegeben werden.</p> <p>Während der prognostizierten Laufzeit (Bestandsphase) fallen bei der Emittentin zudem jährliche laufende Kosten für ihre jeweiligen externen Dienstleister und Vertragspartner an, insbesondere für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Versicherungen sowie weitere Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt.</p>
Mögliche weitere Kosten beim Anleger	<p>Einzelfallbedingt können dem Anleger individuelle Kosten entstehen, z.B. durch Einschaltung eines Maklers bei Erwerb oder Veräußerung der Namensschuldverschreibungen.</p> <p>Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, sind die folgenden: Die verspätete Zahlung des Erwerbspreises kann zur Rückgängigmachung des Zeichnungsvertrags führen. Leistet ein Anleger den Erwerbspreis verspätet, kann die Emittentin Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) verlangen. Hinzu kommen können weitergehende Ansprüche der Emittentin, insbesondere auf Schadensersatz. Daneben kann sie den ausstehenden Betrag klageweise geltend machen und die Zeichnung auf den gezahlten Betrag oder einen Teil davon herabsetzen.</p> <p>Werden im Falle des Todes eines Anlegers ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, trägt der betreffende Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger ggf. anfallende Übersetzungskosten sowie Kosten für ein Rechtsgutachten.</p> <p>Falls die Vermögensanlage fremdfinanziert wird, trägt der Anleger die anfallenden Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Im Zusammenhang mit den Namensschuldverschreibungen können beim Anleger weitere Kosten entstehen, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto oder Steuerberatungskosten, die der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen hat.</p> <p>Soweit die Höhe der genannten Kosten nicht angegeben ist, können diese nicht genau quantifiziert werden. Über die vorstehend genannten Kosten hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.</p>
Besteuerung	<p>Der Anleger erzielt mit den Zinszahlungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 7 EStG, die der Abgeltungsteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer unterliegen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Die Rückzahlung der Zeichnungssumme (Nominalbetrag der Namensschuldverschreibung) bzw. von Teilen hiervon unterliegt hingegen nicht der Einkommensteuer.</p> <p>Nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind in Kapitel E, Steuerliche Grundlagen, dargestellt. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
Weitere Leistungsverpflichtungen, insbesondere Haftung und Nachschüsse	<p>Aus dem Folgenden ergibt sich, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage (der Anleger) verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat:</p> <p>Im Verhältnis zur Emittentin haften die Anleger in Höhe der von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt im Innenverhältnis mit vollständiger Einzahlung der Namensschuldverschreibungen. Auszahlungen führen in der Regel zu keinem Wiederaufleben der Haftung gegenüber der Emittentin. Im Insolvenzfall können unter bestimmten Umständen bereits geleistete Auszahlungen vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden.</p> <p>Die Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage haftet, ergeben sich abschließend aus dem Vorstehenden. Weitergehende Umstände, aus denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, bestehen nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht, Nachschüsse zu leisten.</p>
Hinweis	<p>Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung der Vermögensanlage dar. Insbesondere wird in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospekts ersetzt.</p> <p>Eine etwaige Anlageentscheidung sollte sich auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts zu dieser Vermögensanlage stützen. Die vollständigen Angaben zu diesem Produkt, insbesondere die Bedingungen, Chancen und Risiken der Namensschuldverschreibungen sowie die zugrunde liegenden Verträge sind einzig dem durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Veröffentlichung gebilligten Verkaufsprospekt dieses Produktes zu entnehmen, der alleinige Grundlage für die Beteiligung ist. Das VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wurde.</p>
Bezug des Prospekts und des Vermögensanlagen- Informationsblatt	<p>Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage und evtl. Nachträge hierzu sowie das VIB unter www.greencity-energy.de und kann diese kostenlos bei der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, anfordern.</p>